

Maßnahmen des ArbG betreffend aktive ArbN die von einem der nebenstehenden Durchführungswege erfasst sind	Direkte Leistungszusage im Anwendungsbereich des BPG ②	Pensionsrückdeckungsversicherung ③	Pensionskasse bzw. Betriebliche Kollektivversicherung	Steuerfreie Zukunftssicherung (§ 3 Abs. 1 Z 15a EStG)
Zweck des Durchführungsweges	Erteilung einer Pensionszusage für die Alters-, Berufsunfähigkeits-, ggf. auch Hinterbliebenenvorsorge	Eine Form der Rückdeckung der vom Unternehmen zugesagten Leistungen (evtl. auch mittels Wertpapiere)	Vorsorge für alle ArbN oder bestimmte Gruppen auf Basis von ArbG-, ggf. auch ArbN-Beiträgen	€ 300,- p.a., die vom ArbG oder ArbN in eine zukunftsichernde Maßnahme steuerfrei aufgewendet werden (häufig Pensionsversicherungen)
Wesentliche Rechtsgrundlagen	BPG, EStG, UGB	VersVG, EStG	BPG, PKG, ArbVG, EStG	BPG, EStG, gesonderte Vereinbarung zwischen ArbG und ArbN
Einseitige Eingriffsmöglichkeiten durch den ArbG nach...	§ 8 BPG	§§ 165 und 173 VersVG	§ 6 BPG für PK-Verträge; § 6d BPG für BKV-Verträge	§ 14 BPG
Rechtswirksamkeit ④	Nur wenn Eingriffsmöglichkeit schriftlich vereinbart wurde	Nur mit Zustimmung des Begünstigten, sofern zu seinen Gunsten verpfändet	Nur wenn Eingriffsmöglichkeit in der jeweiligen Betriebs- oder Einzelvereinbarung schriftlich vereinbart wurde	Nur wenn Eingriffsmöglichkeit schriftlich vereinbart wurde
a) Widerrufsmöglichkeit	Nur dann, wenn die Aufrechterhaltung der Zusage den „Weiterbestand des Unternehmens“ gefährdet	Falls Widerruf der Zusage möglich, kann die Rückdeckungsversicherung prämienfrei gestellt/rückgekauft werden	Nur dann, wenn die Aufrechterhaltung der Zusage den „Weiterbestand des Unternehmens“ gefährdet	Beitragsleistung durch ArbG : Analog zu Direkte Leistungszusage Beitragsleistung durch ArbN : Kann jederzeit eingestellt werden
b) Aussetzen oder Einschränken von... ⑤	...Anwartschaften: dann und solange „zwingende wirtschaftliche Gründe“ vorliegen	Bei Verpfändung der Rückdeckungsversicherung kein einseitiger Eingriffe durch ArbG möglich	...PK-Beiträge/BKV-Prämien: dann und solange „zwingende wirtschaftliche Gründe“ vorliegen	...Beitragsleistungen durch ArbG : Analog zu Direkte Leistungszusage ...Beitragsleistungen durch ArbN : Kann die Beitragszahlung jederzeit aussetzen oder einschränken

- BPG.....Betriebspensionengesetz
- PKG.....Pensionskassengesetz
- EStG....Einkommensteuergesetz
- UGB.....Unternehmensgesetzbuch
- ArbVG...Arbeitsverfassungsgesetz
- VersVG...Versicherungsvertragsgesetz
- PK.....Pensionskasse
- BKV.....Betriebliche Kollektivversicherung
- ArbG.....Arbeitgeber/in
- ArbN.....Arbeitnehmer/in

- ① Wirkungen von Arbeitgebermaßnahmen auf **Arbeitnehmer** siehe Folie 3
- ② Für Zusagen die nicht dem BPG unterliegen, siehe Folie 2
- ③ Pensionszusage und Rückdeckungsversicherung sind getrennt zu betrachten/behandeln
- ④ 3 Monate **vor** dem „Eingriff“ ist eine Beratung mit dem Betriebsrat – so vorhanden – erforderlich
- ⑤ **Wir prüfen – gemeinsam mit Ihrer Steuerberatung – ein allfälliges Vorliegen dieser Möglichkeit**

Maßnahmen des ArbG betreffend ehemalige ArbN mit (laufende) Leistungen (z.B. Alterspension)	Direkte Leistungszusage im Anwendungsbereich des BPG
Leistungserbringung durch...	a) Das (ehemalige) Unternehmen b) Den Rückdeckungsversicherer („Abkürzungszahlung“) c) Eine PK oder BKV nach Übertragung der Anwartschaften auf eine dieser Einrichtungen
Einseitige Eingriffsmöglichkeiten durch den (ehemaligen) ArbG nach...	§ 9 BPG
Rechtswirksamkeit	Nur, wenn die Eingriffsmöglichkeit in der Zusage schriftlich vereinbart wurde
a) Widerruf von Leistungen	Nicht möglich
b) Aussetzen oder Einschränken von Leistungen	a) laufende Leistungen: dann und solange „zwingende wirtschaftliche Gründe“ vorliegen; Eingriff ist auch in allf. Pensionszusagen von aktiven ArbN vorzunehmen! a)+b) sind die Leistungen durch eine Rückdeckungsversicherung oder Wertpapiere gedeckt, dürfen sie weder ausgesetzt noch eingeschränkt werden c) in Leistungen durch PK oder BKV kann der (ehemalige) ArbG nicht eingreifen

Spezielle Situation für Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer (mit > 25%igem Gesellschaftsanteil):

- Diese Zusagen unterliegen grundsätzlich **nicht** dem Anwendungsbereich des Betriebspensionsgesetzes (BPG)
- Die freiwillige Anwendbarkeit des BPG bedeutet nicht automatisch, dass die Zusage den Schutzbestimmungen des BPG unterliegt (z.B. bei Insolvenz)
- Ein Eingriff **NUR** in die Rückdeckungsversicherung, ändert nichts am Weiterbestand der Pensionszusage
- Hierzu ist eine separate Vereinbarung/ein Beschluss erforderlich
- Zu bedenken ist, dass die Beendigung einer Pensionszusage zur (gewinnerhöhenden) Auflösung der Pensionsrückstellungen führt

Eingriffe des (ehemaligen) Arbeitgebers in Leistungen von Pensionskassen/Betrieblichen Kollektivversicherungen:

- Ein Zugriff des (ehemaligen) ArbG auf Leistungen der PK bzw. BKV an seine (ehemaligen) ArbN ist **nicht** möglich
- Leistungseinschränkungen seitens PK ggf. infolge geringerer Erträge
- Leistungseinschränkungen seitens BKV infolge Garantiezins nicht möglich

© 2020 - hoffmann+partner

BPG.....Betriebspensionsgesetz
 ArbG.....Arbeitgeber/in
 ArbN.....Arbeitnehmer/in

PK.....Pensionskasse
 BKV...Betriebliche Kollektivversicherung

Rechte der ArbN, die von einem der nebenstehenden Durchführungswege erfasst sind	Direkte Leistungszusage im Anwendungsbereich des BPG	Pensionsrückdeckungsversicherung	Pensionskasse bzw. Betriebliche Kollektivversicherung	Steuerfreie Zukunftssicherung (§ 3 Abs. 1 Z 15a EStG)
<p>a) Widerruf durch den ArbG</p> <p>①</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ist eine allfällige Unverfallbarkeitsfrist verstrichen, bleibt die bis zum Widerruf erworbene Anwartschaft unverfallbar ➤ Anspruch darauf besteht (erst) bei Eintritt des Leistungsfalles; bei ArbG-Kündigung/einvern. Beendigung davor, gibt es verschiedene Verfügungsoptionen ➤ Beträgt der Wert max. € 12.600,- kann abgefunden werden ➤ Wurden eigene Zahlungen getätigt, besteht ein Anspruch auf Rückzahlung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ist die Pensionsrückdeckungsversicherung zugunsten des ArbN verpfändet, kann (je nach Art der Verpfändung) ein Eingriff durch den ArbG nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers erfolgen; bzw. wird dieser vom Versicherer bei Änderungen verständigt 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Alle bis zum Widerruf erworbenen Anwartschaften (auch aus Eigenbeiträgen) bleiben erhalten ➤ Selbst dann, wenn eine allfällige Unverfallbarkeitsfrist noch nicht abgelaufen ist ➤ Es bestehen für den ArbN verschiedene Verfügungsoptionen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundsätzlich analog zur Direkten Leistungszusage ➤ Mangels meist fehlender schriftlicher Vereinbarung darüber, ist ein Widerruf durch den ArbG nicht möglich <p>②</p>
<p>b) Aussetzen oder Einschränken von...</p> <p>①</p>	<p>...Anwartschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eine allfällige Unverfallbarkeitsfrist wird dadurch nicht berührt ➤ Allfällige Eigenleistungen können ausgesetzt/eingeschränkt werden ➤ Maßnahme muss mit dem Ende der „zwingenden wirtschaftlichen Gründe“ enden ➤ Eine Nachzahlung ist gesetzlich nicht vorgesehen (evtl. vertraglich) 		<p>...PK-Beiträgen bzw. BKV-Prämien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der ArbN kann für diesen Zeitraum seine Eigenbeiträge fortsetzen ➤ Er kann für diesen Zeitraum die ArbG-Beiträge übernehmen ➤ Maßnahme muss mit dem Ende der „zwingenden wirtschaftlichen Gründe“ enden ➤ Eine Nachzahlung durch den ArbG ist gesetzlich nicht vorgesehen (evtl. vertraglich) 	

© 2020 - hoffmann+partner

BPG.....Betriebspensionsgesetz

ArbG.....Arbeitgeber/in

ArbN.....Arbeitnehmer/in

- ① Beachte: Ausführungen zu a) und b) gelten nur bei **EINSEITIGEN** Eingriffen durch den ArbG; diese Möglichkeit muss in der jeweiligen Vereinbarung **schriftlich** festgelegt worden sein...**einvernehmlich** kann „alles“ vereinbart werden
- ② Für auf **ArbN-Beiträgen** beruhende Modelle gilt, dass der ArbN seine Beiträge jederzeit einstellen, aussetzen oder einschränken kann

!! Sämtliche Maßnahmen des ArbG sind unter Beachtung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgebotes und der einschlägigen arbeits- bzw. gleichbehandlungsrechtlichen Bestimmungen zu treffen!!

Wir stehen für nähere Informationen und Ihre Fragen gerne zur Verfügung: +43 699 1233 7067, Herr Erich R. Hoffmann

Folgen/Wirkungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Eintritt eines Leistungsfalles	Direkte Leistungszusage im Anwendungsbereich des BPG ① ②	Pensionsrückdeckungsversicherung	Pensionskasse bzw. Betriebliche Kollektivversicherung	Steuerfreie Zukunftssicherung (§ 3 Abs. 1 Z 15a EStG)
Der Erhalt von Ansprüchen hängt ab:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Von einer allfällig zurückgelegten Unverfallbarkeitsfrist ➤ Der Beendigungsart des Dienstverhältnisses, bzw. ➤ Der individuellen Vereinbarung in der Pensionszusage 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Diese basiert auf einem Versicherungsvertrag zwischen Versicherer und ArbG ➤ Das Ausscheiden hat keinen unmittelbaren Einfluss auf den Versicherungsvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Von einer allfällig zurückgelegten Unverfallbarkeitsfrist (nicht bei BKV) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundsätzlich immer unverfallbar
Wichtige Rechtsgrundlagen	BPG, EStG, UGB	VersVG, EStG	BPG	§ 14 BPG; allfällige gesonderte Vereinbarungen
Angenommener Erhalt der Ansprüche beim ArbN	<ul style="list-style-type: none"> ➤ UVB lt. § 7(2a) BPG ➤ Verfügungsoptionen lt. § 7(3) BPG ➤ Oder abweichende Vereinbarung in der Pensionszusage 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Meist begleicht der ArbG damit den UVB ➤ Ggf. wird das Versicherungsguthaben als UVB vereinbart 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es kommt zu einer beitragsfreien Anwartschaft ➤ Verfügungsoptionen lt. § 5(2) BPG bzw. 6c BPG 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Weiterführung als Privatvorsorge ➤ Prämienfreistellung oder Rückkauf ➤ „Mitnahme“ zum neuen ArbG
Wirkungen beim ArbG	Je nach Verfügungsoption des ArbN bleibt der UVB im Unternehmen (Rückstellung) oder fließt ab (Auflösung Rückstellung)	ArbG hat verschiedene Handlungsoptionen	Ende der Beitrags- bzw. Prämienzahlungen	Ende der Prämienzahlungen
Angenommener Verfall der Ansprüche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ ArbN macht evtl. vermeintliche Ansprüche gerichtlich geltend ➤ ArbG löst Rückstellung auf 	ArbG kann Vertrag z.B. prämienfrei stellen oder rückkaufen	Kein Rückfluss von Beiträgen aus PK an den ArbG	--

© 2020 - hoffmann+partner

BPG.....Betriebspensionengesetz
 PKG.....Pensionskassengesetz
 EStG....Einkommensteuergesetz
 UGB.....Unternehmensgesetzbuch
 UVB.....Unverfallbarkeitsbetrag

VersVG...Versicherungsvertragsgesetz
 PK.....Pensionskasse
 BKV.....Betriebliche Kollektivversicherung
 ArbG.....Arbeitgeber/in
 ArbN.....Arbeitnehmer/in

① Für Zusagen die nicht dem BPG unterliegen, siehe Folie 2
 ② !! Die jüngste BPG-Novelle greift auch in **bestehende** Pensionszusagen ein (Unverfallbarkeit von Anwartschaften für Dienstzeiten ab 21.05.2018!!) Informieren sie sich bei uns näher

Wir stehen für nähere Informationen und Ihre Fragen gerne zur Verfügung: +43 699 1233 7067
office@hoffmann-partner.co.at, www.hoffmann-partner.co.at